

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.01.2003

H. Epper GmbH & Co. KG Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

1) Allgemeines

1.1. Für sämtliche Angebote, Verträge und Lieferungen des Käufers gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden weder ganz noch teilweise Inhalt des Vertrages, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Abweichungen und besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sich der Verkäufer damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Teilweise Abänderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.4. Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sich der Verkäufer damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Teilweise Abänderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.5. Die Erteilung der Rechnungen steht den förmlichen Auftragsbestätigungen gleich.

2) Auftragsannahme und Lieferzeit

2.1 Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend. Auftragsannullierungen und Abänderungen müssen - soweit sie begründet sind - in jedem Falle schriftlich erfolgen. Auftragsannullierungen von Sonderbestellungen/Maßanfertigungen sind nicht möglich.

2.2 Lieferzeiten rechnen vom Tage der Auftragsbestätigung bzw. der Bestätigung der endgültig gewünschten Ausführung durch den Verkäufer an.

2.3 Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Käufer nach Ablauf von 2 Monaten dem Verkäufer eine Nachfrist von 4 Wochen setzen, mit der Erklärung, nach deren fruchtlosem Ablauf vom Verträge zurückzutreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Erweist sich im Einzelfall die vereinbarte Frist für den Käufer als unangemessen lang, so tritt an ihre Stelle eine Frist von angemessener Dauer.

2.4 Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Sie beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. des Teil- bzw. des Gesamtauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist, es sei denn, dass wegen Vorsatzes oder wegen grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

2.5 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm 14 Tage vom Tag der Bekanntgebung der Versandbereitschaft an gerechnet die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Auftraggeber 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

2.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

2.7 Bei teilweisem Leistungsverzug des Verkäufers oder von ihm zu vertretender teilweisen Unmöglichkeit gelten Ziffer 2.4 und 2.6 entsprechend, sofern der Käufer nachweist, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.

2.8 Unmöglichkeit und Verzug gelten als vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie verursacht sind durch:

- a) behördliche Anordnung
- b) Krieg, Streik, Blockade, Aufruhr
- c) höhere Gewalt (z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Erdbeben usw.)
- d) Sonderwünsche des Käufers
- e) Lieferungsverzögerungen und Betriebsstörungen beim Vorlieferanten.

3) Lieferung und Versand

3.1 Der Versand geschieht ab Werk oder Lager des Verkäufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen, wenn der Käufer keine genauen Vorschriften über die gewünschte Versandart macht.

3.2 Auch die Zustellung der Ware durch Lieferwagen des Verkäufers gilt als Versand.

3.3 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Verkäufers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Verkäufers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Käufer über.

3.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Auf Wunsch des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3.5 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer in Empfang zu nehmen.

3.6 Teillieferungen sind zulässig.

3.7 Eine Transportversicherung wird nur bei Maschinenlieferungen auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

4) Preise und Fälligkeit

4.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug gegen Barzahlung. Sie gelten, sofern nichts Anderes vereinbart ist, ab dem Werks- bzw. Verkaufslager des Verkäufers. Die Verpackung wird extra berechnet.

4.2 Besondere über die vertraglich einbezogenen Leistungen hinausgehende vereinbarte Leistungen des Verkäufers (Montagearbeiten, Leistungen außerhalb der Gewährleistungspflichten) werden besonders berechnet und sind bei Fälligkeit des Entgeltes in bar zu zahlen.

4.3 Die Forderungen des Verkäufers sind 8 Tage nach Rechnungsausstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beträge unter EUR 30,00 sowie Reparatur-, Kundendienst-, Schärfdienst-Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Der Kaufpreis ist sofort fällig, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber mit anderen Forderungen durch Überschreiten dieser Frist in Zahlungsverzug kommt oder wenn dem Verkäufer die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Klagen, Wechselprotest, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, Konkurs usw. bekannt wird. Entstehen nach Auftragsabschluss, jedoch vor Auslieferung, ernsthafte und erhebliche Bedenken

gegen die Zahlungsfähigkeit und/oder Bereitschaft des Käufers, so darf der Verkäufer seine Leistung verweigern bis die Zahlung erfolgt oder für sie Sicherheit erbracht ist. Nach Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung oder Herausgabe der bereits gelieferten Ware zur Sicherheit zu fordern.

4.4 Wechsel oder Schecks

Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarungen. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Diskontspesen sind vom Käufer nach Aufgabe sofort in bar zu vergüten. Für auf Nebenplätze bezogene Wechsel oder Schecks übernimmt der Verkäufer keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung oder Beibringung des Protestes.

4.5 Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei in bar verfügen kann. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Zahlungen sind nur an den Verkäufer zu leisten. Vertreter ohne schriftliche Vollmacht sind zum Inkasso nicht berechtigt.

4.6 Bei Überschreitung des Zahlungsziels behält sich der Verkäufer eine Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz vor.

4.7 Gegen Forderungen des Verkäufers darf der Käufer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

4.8 An Besteller, mit denen der Verkäufer nicht in laufender Geschäftsverbindung steht, wird, wenn nichts Anderes vereinbart ist, gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages mit 3% Skonto geliefert.

4.9 Soll die Lieferung oder Leistung des Verkäufers später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, so behält sich der Verkäufer eine angemessene Erhöhung des Entgeltes unter der Voraussetzung vor, dass sich die bei Vertragsabschluss gegebenen, für die Bestimmungen des Entgeltes maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport, öffentliche Abgaben, nicht unerheblich verändert haben sollten.

4.10 Die Verpackung wird grundsätzlich zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten werden mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben, wenn sie frachtfrei an den Abgangsbahnhof zurückgeschickt werden oder in wiederverwendungsfähigem Zustand bei dem Verkäufer eingehen.

5) Liefermenge

5.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Bei Artikeln, die besonders bestellt und gefertigt werden müssen, ist es dem Verkäufer gestattet, auf die Bestellmenge eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% durchzuführen. Bei Unterlieferung der Bestellmenge besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge. Bei Annahme von Kleinaufträgen behält sich der Verkäufer die Berechnung von Mindermengenzuschlägen bzw. einer Minderkostenpauschale vor.

5.2 Alle Angaben über Maße und Gewichte, die Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber unverbindlich für uns. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke. Von uns zur Verfügung gestellte Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

6) Gewährleistung

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb 2 Wochen vor Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung dem Verkäufer anzuzeigen. Für Verträge mit Kaufleuten gelten die §§ 377 f. HGB.

6.2 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Verkäufers in Form von Ersatzteillieferung oder Gutschrift, sofern die Ersatzpflicht des Verkäufers einwandfrei festgestellt ist. Eine Ersatzpflicht ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Schäden entstanden sind durch:

- a) ungeeignete oder unsachgemäße Anwendung und Verwendung
- b) fehlerhafte Montage bzw. unfachmännische Inbetriebsetzung
- c) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
- d) übermäßige Beanspruchung
- e) mangelhafte Lagerung
- f) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe
- g) natürliche Abnutzung

6.3 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

6.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes.

6.5 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6.6 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.7 Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht.

6.8 Schadenersatzansprüche für Folgeschäden und damit zusammenhängende Kosten sowie weitergehende Ansprüche des Käufers, welche mit einer mangelhaften oder falschen Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei Lieferung zusammenhängen, sind ausgeschlossen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund diese gestützt sein mögen (z.B. auch unerhebliche Handlung, positive Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.9 Beanstandete Waren oder Sendungen dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers an diesen zurückgesandt werden. In dringenden Fällen liefert der Verkäufer ohne Anerkennung einer Ersatzpflicht nach Vereinbarung mit dem Käufer neue Ware gegen Berechnung zum Tagespreis und leistet Gutschrift nach Feststellung seiner Ersatzpflicht.

6.10 Soweit ein Hersteller oder Lieferant oder sonstiger Dritter eine eigene Gewährleistung gegenüber dem Käufer übernimmt (z.B. durch Übergabe einer Garantiekarte), wird dadurch die Gewährleistungspflicht des Verkäufers selbst im Verhältnis zum Käufer in keinem Fall erweitert.

6.11 Bei Lieferung von Maschinen gelten, ohne Rücksicht auf deren Art, zuzüglich die Bedingungen für den Verkauf von Holzbearbeitungsmaschinen, herausgegeben vom VDMA (B 5 - 320000OZ - 9/74), soweit diese nicht im Gegensatz zu den vorliegenden Bedingungen stehen und dem Käufer entsprechend der Vorschrift des § 2 AGB zur Kenntnis gebracht wurden.

6.12 Gebrauchte Maschinen werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

6.13 Sämtliche Ansprüche des Käufers aus Schlecht- oder Falschlieferung verjähren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten seit der Ablieferung und zwar gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet sein mögen (vergl. Ziffer 6) und ohne Rücksicht auf die von Herstellern oder Lieferanten oder sonstigen Dritten gewährte Garantiedauer.

7) Eigentumsvorbehalt

7.1 An den vom Verkäufer gelieferten Waren behält sich dieser das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen Forderungen (einschl. Zinsen und Kosten) aus laufender Geschäftsverbindung und jedem anderen Vertrag mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten und zu veräußern, dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Er ist ferner verpflichtet, Pfändungen durch andere Gläubiger dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Das Recht der Verarbeitung oder Weiterveräußerung erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt. Werden Waren, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, durch den Käufer weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen zur Sicherheit in Höhe der Ansprüche des Verkäufers an diesen ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Er ist verpflichtet, die ihm aus der Weiterveräußerung zufließenden Gelder oder Gegenwerte bis zur Bezahlung der Forderung an den Verkäufer abzuführen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung seiner Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem betreffenden Kunden die Abtretung mitzuteilen. Erlischt das dem Verkäufer vorbehaltene Eigentumsrecht durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware bei dem Käufer, so gilt als vereinbart, dass dieser dem Verkäufer anteilmäßiges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zur neuen einheitlichen Sache überträgt. Der Käufer ist in einem solchen Falle verpflichtet, die Ware für den Verkäufer bis zum Erlöschen des Eigentumsrechtes zu verwahren.

7.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im voraus an den Verkäufer abgetreten.

7.3 Die Rücknahme von dem Verkäufer gehörender Ware bei Zahlungsverzug des Käufers sowie die Pfändung der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies vom Verkäufer schriftlich erklärt wird.

7.4 Rücknahme von Lagerwaren kann nur ausnahmsweise erfolgen. Gutschrift ist nur dann möglich, wenn Tag der Lieferung und Rechnungs-Nr. bekanntgegeben werden. 10% des Warenwertes, mindestens EUR 2,56 werden zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten. Sonstige Aufwendungen des Verkäufers (Rücksendung der Ware an den Vorlieferanten usw.) sind vom Käufer zu tragen.

7.5 Ware aus Sonderbestellungen, Sonderanfertigungen sowie beschädigte Artikel können nicht zurückgenommen werden.

8) Schutzrecht

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und

sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung freizuhalten. Von uns übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle usw. sind, sofern nicht sofortige Rückgabe verlangt wurde, sorgfältig aufzubewahren und bleiben unser Eigentum.

9) Persönlicher Anwendungsbereich

Sollte eine der vorgenannten Bedingungen gegenüber einem Nichtkaufmann keine Geltung haben, so soll hierfür die gesetzliche Regelung in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Nichtkaufmannseigenschaft ist vom Käufer nachzuweisen.

10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

10.2 Die Vertragsteile vereinbaren den Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand für den Fall, dass:

- a) die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind;
- b) eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
- c) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden;
- d) der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.3 Es gilt deutsches Recht, auch im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern.